

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Verfassungskonformität gleichgeschlechtlicher Ehe prüfen lassen**

Der Landtag möge beschließen:

- 1. Der Landtag stellt fest, dass Zweifel über die sachliche Vereinbarkeit des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, vom 20. Juli 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017, mit dem Grundgesetz bestehen.**
- 2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Antrag nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG i.V.m. § 76 Absatz 1 Nr.1 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht zu stellen, um die sachliche Vereinbarkeit des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017, mit dem Grundgesetz prüfen zu lassen.**

Dresden, **17.08.2017**

Dresden, 17.08.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Unterszeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 17.08.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Begründung:

Zu Ziffer 1:

1. Es ist aus den Akten und Protokollen des Parlamentarischen Rates nicht ersichtlich, dass der historische Gesetzgeber des Grundgesetzes mit dem Ehebegriff auch eine gleichgeschlechtliche Ehe zulassen wollte. Der Parlamentarische Rat hielt es bei der Erarbeitung des Grundgesetzes nicht für notwendig eine Legaldefinition zur Ehe zu entwickeln. Gleichwohl ist das tradierte Verständnis des Ehebegriffs durch die Rechtsprechung abgesichert.
2. Die Ehe wird in der Jurisprudenz ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels als die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau angesehen. Dieses Strukturprinzip kann nicht durch einfache Gesetze durchbrochen werden. Vielmehr bedürfte es einer Änderung des Grundgesetzes oder einer Änderung der Rechtsprechung.
3. Die Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts durch die zuständigen Behörden verstößt gegen den verfassungsrechtlich geprägten Begriff der Ehe, sofern keine anderweitige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt und würde rechtsstaatlich bedenkliche Zustände schaffen.

Bereits im Rahmen der Plenardebatte zum Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wurde von Rednern der CDU/CSU-Fraktion darauf verwiesen, dass das Gesetz verfassungswidrig sei.

So erklärte die CDU-Abgeordnete Jutta Eckenbach:

„Der vorgelegte Gesetzentwurf zielt auf eine meines Erachtens nach unzulässige einfachgesetzliche Änderung des Bedeutungsgehalts verfassungsrechtlicher Begrifflichkeiten ab; das halte ich für verfassungswidrig“¹.

und der CDU-Abgeordnete Ingo Gädechens:

„Denn es ist offensichtlich, dass der Ehebegriff des Grundgesetzes auf einer Verbindung von Mann und Frau beruht. Diese Definition gilt vor allen Dingen deshalb, weil aus dieser Beziehung Kinder hervorgehen können und das auf Dauer angelegte Zusammenleben der Eltern als bestmöglicher Hort zum Aufwuchs für Kinder erkannt wurde. Wenn nun der Ehebegriff auch auf gleichgeschlechtliche Paare ausgedehnt werden soll, bedarf es also offensichtlich einer Änderung des Grundgesetzes, die mit dem Zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf aber eben nicht erfolgt. Damit besteht die große Gefahr, dass der Deutsche Bundestag sehenden Auges ein verfassungswidriges Gesetz beschließt.“²

und der CDU-Abgeordnete Christian Schmidt:

„Gleichgeschlechtliche Partnerschaften von zwei Männern oder zwei Frauen sind in rechtlichen Rahmenbedingungen gleichzustellen, sind aber nicht dasselbe wie eine Ehe. Unter Zugrundelegung der diesbezüglichen klaren Rechtsprechung wäre zudem ein einfaches Gesetz, mit dem die Ehe auf gleichgeschlechtliche Verbindungen ausgedehnt wird, verfassungswidrig“³.

¹ Plenarprotokoll 18/244 S.25218.

² Plenarprotokoll 18/244 S.25220.

³ Plenarprotokoll 18/244 S.25239.

Zu Ziffer 2:

Aus § 76 Absatz 1 Nr.1 BVerfGG folgt die Antragsbefugnis der Landesregierungen und somit auch der Sächsischen Staatsregierung zum Bundesverfassungsgericht, die Überprüfung eines Bundesgesetzes wegen sachlicher Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz vorzunehmen. § 76 BVerfGG regelt:

(1) Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller Bundes- oder Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder

2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.

Der Sächsische Landtag hat demnach die Möglichkeit auf eine entsprechende Initiative der Staatsregierung durch Zustimmung zu diesem Antrag hinzuwirken.

Das geschützte und bewährte Leitbild der Ehe und traditionellen Familie mit Kindern muss bewahrt und gestärkt werden. Nur aus der Ehe von Mann und Frau können Kinder entstehen. Daher ist jedes weitere Aufweichen des Ehebegriffs und der Erweiterung des staatlichen Schutzes auf andere Lebensformen abzulehnen.

Mit dem am 05.06.2017 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts soll die Ehedefinition auf zwei Personen gleichen Geschlechts ausgedehnt werden. Somit können nicht nur gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen, sondern auch Lebenspartnerschaften in diese umgewandelt werden.

Im Urteil vom 17.Juli 2002 – 1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01 führte das Bundesverfassungsgericht zur Ehe aus:

„Das Grundgesetz selbst enthält keine Definition der Ehe, sondern setzt sie als besondere Form menschlichen Zusammenlebens voraus. Die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Schutzes bedarf insoweit einer rechtlichen Regelung, die ausgestaltet und abgrenzt, welche Lebensgemeinschaft als Ehe den Schutz der Verfassung genießt. Der Gesetzgeber hat dabei einen erheblichen Gestaltungsspielraum, Form und Inhalt der Ehe zu bestimmen (vgl. BVerfGE 31, 58 <70>; 36, 146 <162>; 81, 1 <6 f.>). Das Grundgesetz gewährleistet das Institut der Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie den jeweils herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht (vgl. BVerfGE 31, 58 <82 f.>). Allerdings muss der Gesetzgeber bei der Ausformung der Ehe die wesentlichen Strukturprinzipien beachten, die sich aus der Anknüpfung des Art. 6 Abs. 1 GG an die vorgefundene Lebensform in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des verbürgten Grundrechts und anderen Verfassungsnormen ergeben (vgl. BVerfGE 31, 58 <69>).

Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates (vgl. BVerfGE 10, 59 <66>; 29, 166 <176>; 62, 323 <330>), in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen (vgl. BVerfGE 37, 217 <249 ff.>; 103, 89 <101>) und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können (vgl. BVerfGE 39, 169 <183>; 48, 327 <338>; 66, 84 <94>).“

Damit ist hinreichend klar festgestellt, dass eine Ehe im Sinn des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nur aus Mann und Frau bestehen kann. Hiergegen verstoßen Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017.

Überdies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte schon mit Urteil vom 09.06.2016 (Az.: 40183/07) festgestellt, dass die Weigerung eines Staates, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, nicht gegen das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstößt. Da die Ehe auch im Verständnis der Menschenrechtskonvention nur die Gemeinschaft aus Mann und Frau ist, verstößt die gleichgeschlechtliche Ehe schlussendlich auch gegen die europäische Werteordnung.